

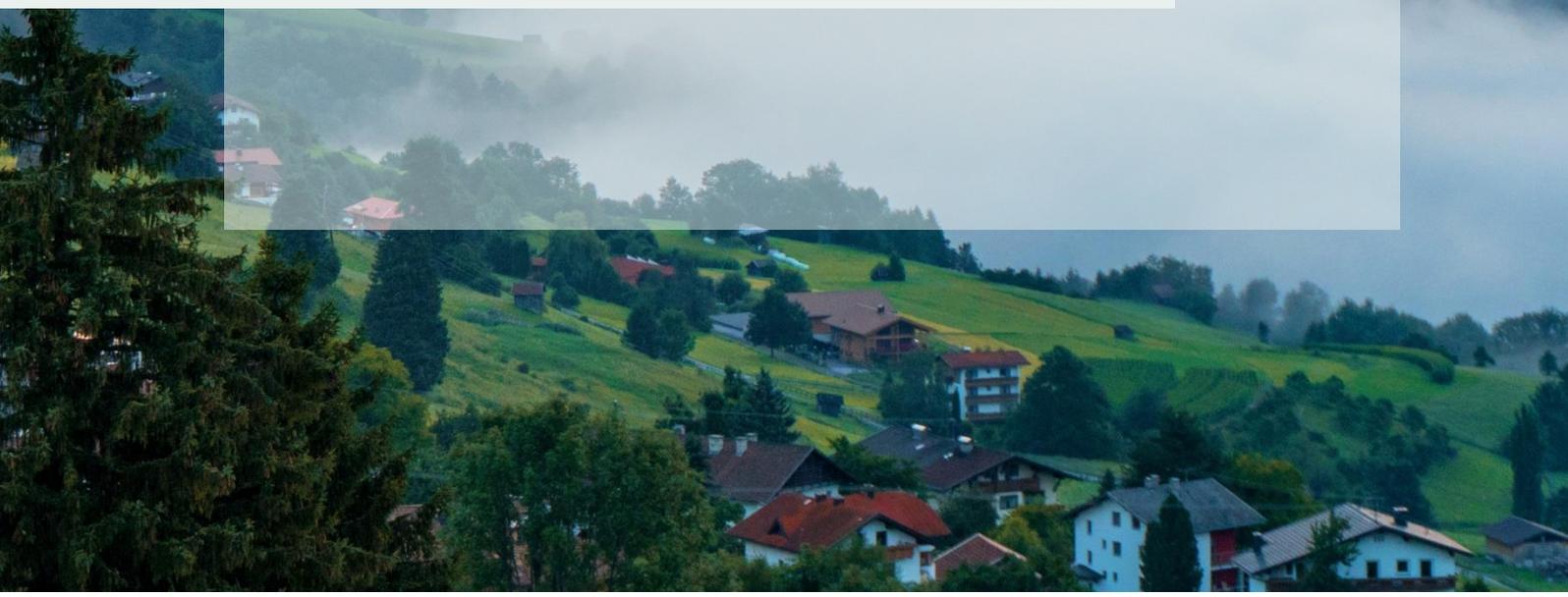


LAND  
TIROL

# Sonderförderungsprogramm

für den Planungsverband 12 „Pitztal“

Förderrichtlinie



# Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzungen.....	3
2.	Bereich der Förderung .....	3
3.	Förderungsschwerpunkte .....	3
4.	Förderungsvoraussetzungen .....	4
5.	Förderfähigkeit der Kosten/Ausgaben .....	4
6.	Art und Ausmaß der Förderung .....	4
7.	Verfahren .....	8
8.	Verpflichtungszeitraum .....	10
9.	Rahmenrichtlinie .....	10
10.	Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Wettbewerbsrecht und EU-Strukturfonds .....	10
11.	Kumulierung.....	12
12.	Publizitätsvorschriften .....	12
13.	Sprachliche Gleichbehandlung .....	12
14.	Inkrafttreten .....	12
	Impressum .....	12

## 1. Zielsetzungen

- (1) Das Land Tirol gewährt zur Erleichterung der Finanzierung von Maßnahmen, die zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung des Pitztals beitragen, Förderungen aus Mitteln dieses Sonderförderungsprogramms. Das Programm soll für die dort lebende Bevölkerung eine nachhaltige Regionalentwicklung sichern. Die zugrundeliegenden Leitvorstellungen sind die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung, die Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden, die Verhinderung/Verringerung von Abwanderung aus der Region sowie die Schaffung von Investitionsanreizen in Stärke- und Zukunftsfelder. Langfristig soll damit die Wettbewerbsfähigkeit des Pitztals gesichert bzw. gesteigert und die Beschäftigungssituation verbessert werden - insbesondere für Frauen.
- (2) Grundlage für die Abwicklung dieses Sonderförderungsprogrammes bildet das Regionalwirtschaftliche Programm für den Planungsverband 12 „Pitztal“ (kurz RWP Pitztal), wobei in diesem Sonderförderungsprogramm nur solche Vorhaben gefördert werden können, die einer der im regionalwirtschaftlichen Programm im Einzelnen festgehaltenen Aktionsfelder/Leitmaßnahmen entsprechen und für die im Rahmen bestehender Förderungsaktionen des Landes Tirol, des Bundes und/oder der Europäischen Union keine oder keine ausreichende Förderungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus müssen diese Vorhaben mit den Programmzielen des RWP Pitztal sowie mit diesen Richtlinien in Einklang stehen.

## 2. Bereich der Förderung

### (1) Förderungsgebiet

Die Förderung im Rahmen dieser Aktion erstreckt sich auf das Gebiet des Planungsverbandes 12 „Pitztal“. Dieser Planungsverband umfasst die Gemeinden Arzl im Pitztal, Jerzens, St. Leonhard im Pitztal und Wenns.

### (2) Förderungsempfänger

Förderungsempfänger können je nach Aktionsfeld/Leitmaßnahme Privatpersonen, Einzelunternehmen, Erwerbsgesellschaften, Personen- und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Verbände sein.

Die Projektträger müssen zu der jeweiligen Projektstätigkeit rechtlich befugt und zur Durchführung fachlich geeignet sein.

### (3) Geltungsdauer und Dotierung des Sonderprogrammes

Das Sonderförderungsprogramm tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft, ist auf 10 Jahre befristet und mit einem Förderungsvolumen von insgesamt € 10 Mio. dotiert.

## 3. Förderungsschwerpunkte

Im RWP Pitztal sind folgende Aktionsfelder mit den jeweiligen Leitmaßnahmen im Einzelnen festgehalten:

- Aktionsfeld 1: Destinationsentwicklung
  - Leitmaßnahme 1.1: Erlebnis- und Freizeitinfrastruktur
  - Leitmaßnahme 1.2: Angebotsentwicklung & Markenintegration
- Aktionsfeld 2: Steigerung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Betriebe

- Leitmaßnahme 2.1: Betriebliche Wettbewerbsfähigkeit - Gewerbliche Beherbergungsbetriebe
- Leitmaßnahme 2.2: Betriebliche Wettbewerbsfähigkeit - Unterstützung für kleine Beherbergungsbetriebe/Privatvermieter
- Leitmaßnahme 2.3: Stärkung der Klein- und Mittelbetriebe außerhalb des Tourismus
- Aktionsfeld 3: Orte guten Lebens
  - Leitmaßnahme 3.1: Attraktiver Lebensraum Pitztal
  - Leitmaßnahme 3.2: Standortentwicklung - Innovationen & Kooperationen
  - Leitmaßnahme 3.3: „Digitale Region Pitztal“
- Aktionsfeld 4: Programmkonforme Einzelmaßnahmen

Im vorliegenden Sonderförderungsprogramm sind nur solche Projekte förderbar, die diesen Aktionsfeldern und Leitmaßnahmen des RWP Pitztal bzw. den darin beschriebenen Vorhaben zuordenbar sind.

## 4. Förderungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Förderbarkeit in dieser Aktion ist, dass die geplanten Projekte innerhalb des Förderungsgebietes verwirklicht werden.
- (2) Förderungen im Rahmen dieses Sonderförderungsprogrammes können in der Regel nur subsidiär zu den bestehenden Bundes-, Landes- und/oder EU-Förderungen gewährt werden. Andere für das jeweilige Projekt mögliche Förderungsaktionen sind daher vorrangig in Anspruch zu nehmen und werden - sofern in den nachstehenden Bestimmungen nicht anders festgelegt - in die nachstehenden max. Fördersätze aus diesem Sonderförderungsprogramm eingerechnet.
- (3) Voraussetzung für die Förderung ist weiters die Beachtung der landes- und bundesgesetzlichen sowie EU-rechtlichen Erfordernisse.
- (4) Die Finanzierbarkeit, Nachhaltigkeit und bei erwerbswirtschaftlichen Projekten der wirtschaftliche Erfolg des Projektes müssen unter Einrechnung der möglichen Gesamtförderung gesichert erscheinen.

## 5. Förderfähigkeit der Kosten/Ausgaben

Die genauen Kriterien für die Festlegung der Förderfähigkeit der Kosten/Ausgaben sind in der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol (Punkt 11.3) näher erläutert.

Der Förderungsnehmer hat das geförderte Projekt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Abschluss der Förderungsvereinbarung abzuschließen und der Förderstelle die förderbaren Kosten nachzuweisen sowie sonstige in der Förderungsvereinbarung festgelegten Unterlagen und Nachweise vorzulegen, anderenfalls der Förderungsbetrag oder -restbetrag nicht mehr zur Verfügung steht. Ausnahmen von dieser Regelung sind vom Förderungsgremium zuzustimmen und sind in der jeweiligen Förderungsvereinbarung bzw. in einem Nachtrag zur Förderungsvereinbarung im Einzelnen festzuhalten.

## 6. Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Eine Förderung in dieser Aktion kann in Form von
  - a) einmaligen Zuschüssen,
  - b) Zinsenzuschüssen,
  - c) Darlehen

gewährt werden, wobei diese Förderungsarten auch in kombinierter Form möglich sind.

- (2) Die genaue Art und Höhe der Förderung richtet sich nach dem jeweils angesprochenen Aktionsfeld/Leitmaßnahme, der Art des zu fördernden Projektes sowie nach dem Förderungsnehmer. Wird die Förderung als Darlehen und/oder Zinsenzuschuss gewährt, stellen die nachstehenden Fördersätze den max. möglichen Förderungsbarwert dar. Es werden folgende Förderungshöchstsätze/max. Förderungsbarwerte gewährt:

### **AKTIONSFELD 1: DESTINATIONSENTWICKLUNG**

#### **Leitmaßnahme 1.1: Erlebnis- und Freizeitinfrastruktur**

Handelt es sich beim Förderungsnehmer um ein erwerbswirtschaftliches KMU lt. EU-Definition bzw. ist das zu realisierende Projekt ertragsorientiert, beträgt die Förderung aus diesem Sonderförderungsprogramm bei kleinen Unternehmen lt. EU-Definition max. 20 % der förderbaren Kosten, bei mittelgroßen Unternehmen lt. EU-Definition max. 10 % der förderbaren Kosten, wobei hier die dazu geltenden besonderen Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts (insbesondere die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) - siehe Pkt. 10 dieser Richtlinie) zu beachten sind.

Bei nicht ertragsorientierten insbesondere infrastrukturellen Projekten und nicht erwerbswirtschaftlichen Förderungsnehmern beträgt die Förderung in der Regel bis zu 50 %, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 70 % der förderbaren Kosten.

Für investive Projekte beträgt die Mindestbemessungsgrundlage: € 50.000,-, Höchstbemessungsgrundlage: € 1.000.000,-. Bei besonders begründeten, für die Region überdurchschnittlich bedeutenden Projekten kann die Höchstbemessungsgrundlage auch überschritten werden.

#### **Leitmaßnahme 1.2: Angebotsentwicklung & Markenintegration**

Die Förderung für neue innovative touristische Angebote (insbesondere in Form von Kooperationen) und deren Vermarktung sowie für geeignete Maßnahmen zur Steigerung der Tourismusgesinnung der regionalen Bevölkerung beträgt max. 50 % der förderbaren Kosten, wobei die förderbaren Kosten von mindestens € 10.000,- (=Untergrenze) bis max. € 100.000,- reichen.

Bei notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang kann eine Förderung bis zu 70 % der förderbaren Kosten gewährt werden. Die Untergrenze der förderbaren Kosten beträgt hier € 5.000,-, die Obergrenze € 30.000,-.

### **AKTIONSFELD 2: STEIGERUNG DER WETTBEWERBS- UND INNOVATIONSFÄHIGKEIT DER BETRIEBE**

#### **Leitmaßnahme 2.1: Betriebliche Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus - gewerbliche Beherbergungsbetriebe**

Die im Rahmen dieses Sonderförderungsprogramms förderbaren gewerblichen Beherbergungsbetriebe müssen, nach Fertigstellung der geförderten Investition, einen 3-Sterne-Standard nachweisen.

Die Personalunterkünfte müssen sanitär voll ausgestattet sein und dem Standard des Hauses entsprechen. Eine Förderung ist nur möglich soweit nicht Wohnbauförderungsmittel des Landes Tirol für diese Personalunterkünfte angesprochen werden können. Die geförderten Personalunterkünfte dürfen ausschließlich dem eigenen Personal zur Verfügung gestellt werden.

Die Investitionsförderung beträgt für kleine Unternehmen lt. EU-Definition max. 20 % der förderbaren Kosten, für mittelgroße Unternehmen lt. EU-Definition max. 10 % der förderbaren Kosten.

Mindestbemessungsgrundlage € 30.000,-, Höchstbemessungsgrundlage € 1.000.000,-

#### Leitmaßnahme 2.2: Betriebliche Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus - Unterstützung für kleine Beherbergungsbetriebe/Privatvermieter

Für diese Leitmaßnahme kann das Förderungsgremium vom Fördermodell für die Leitmaßnahme 2.1 mit Förderhöchstsätzen für betriebliche Investitionen abweichen und der Tiroler Landesregierung für genau festzulegende Investitionen (z.B. Einbau von Sanitäreinheiten in Gästezimmer, Umbau von Gästezimmer in Ferienwohnungen, Neuerrichtung von Gästezimmer oder Ferienwohnungen, etc.) im Sinne einer vereinfachten Förderungsabwicklung auch die Gewährung einmaliger Prämien empfehlen, die dann für alle Projekte, die den dazu festgelegten Kriterien entsprechen, angewendet werden. Dafür ist vom Förderungsgremium und der Tiroler Landesregierung eine gesonderte Beilage zu dieser Richtlinie, in der die genauen Kriterien und Prämien festgelegt sind, zu genehmigen.

#### Leitmaßnahme 2.3: Stärkung der Klein- und Mittelbetriebe außerhalb des Tourismus

Die Investitionsförderung beträgt für kleine Unternehmen lt. EU-Definition max. 20 % der förderbaren Kosten, für mittelgroße Unternehmen lt. EU-Definition max. 10 % der förderbaren Kosten.

Mindestbemessungsgrundlage € 30.000,-, Höchstbemessungsgrundlage € 1.000.000,-

### **AKTIONSFELD 3: ORTE GUTEN LEBENS**

#### Leitmaßnahme 3.1: Attraktiver Lebensraum Pitztal

Im Rahmen dieser Leitmaßnahme werden Projekte in folgenden Bereichen gefördert:

- Belebung von Ortskernen
- Studien zum Mobilitätsmanagement
- Maßnahmen zur Energieeffizienz und der verbesserten Nutzung der regionalen erneuerbaren Energieressourcen (z.B. LED-Straßenbeleuchtungssysteme von Gemeinden, PV-Anlagen mit Batteriespeichern als Eigenverbrauchsanlagen)
- Innovationen im zivilgesellschaftlichen Bereich (soziale Innovation in Bildung, Partizipationsmodelle)
- Vereinbarkeit Beruf & Familie

#### Belebung von Ortskernen

Basis für diesen Förderungsbereich bildet die vom Land Tirol bereits bestehende Förderung von Revitalisierungsmaßnahmen in Tiroler Dörfern. Die dort mögliche Landesförderung wird aus Mitteln dieses Sonderförderungsprogramms um jeweils 50 % aufgestockt. Grundvoraussetzung ist somit ein im Rahmen der vorgenannten Landesförderung positiv behandeltes Förderungsansuchen.

#### Studien zum Mobilitätsmanagement

Um den Gemeinden bei der Projektierung von Mobilitätsmaßnahmen zu helfen, kann im Rahmen dieses Sonderförderungsprogramms eine Landesförderung für die in diesem Zusammenhang notwendigen Studien von max. 70 % der förderbaren Kosten gewährt werden. Dabei sind max. € 50.000,- als förderbare Kosten anrechenbar.

## Maßnahmen der Energieeffizienz und der verbesserten Nutzung der regionalen erneuerbaren Energieressourcen

- LED-Straßenbeleuchtungssysteme von Gemeinden

Gefördert wird die Umrüstung der bestehenden Straßenbeleuchtung in den Gemeinden des Pitztals auf effiziente LED-Beleuchtungssysteme. Grundvoraussetzung für die Gewährung dieser Förderung ist eine vom Verein Energie Tirol durchgeführte Überprüfung der Straßenbeleuchtung samt Überprüfungsbericht mit den darin vorgeschlagenen Maßnahmen.

Die Landesförderung beträgt max. 30 % der förderbaren Kosten, wobei Kosten von max. € 200.000,- pro Gemeinde anerkannt werden können. Das Projekt ist in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten ab Förderungsgenehmigung abzuschließen, wobei eine Aufteilung in Teilprojekten möglich ist.

- Sonstige Maßnahmen der Energieeffizienz und der verbesserten Nutzung der regionalen erneuerbaren Energieressourcen

Eine Förderung ist hier nur möglich, wenn bei den Förderungsmaßnahmen des Bundes, die insbesondere über die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (kurz KPC) abgewickelt werden, keine Förderungsmöglichkeit besteht. Eine Doppel-/Mehrfach- bzw. Ergänzungsförderung ist hier jedenfalls ausgeschlossen.

Die Förderung aus diesem Sonderförderungsprogramm beträgt für investive Maßnahmen max. 30 % der förderbaren Projektkosten, für Studien und Analysen max. 50 % der förderbaren Kosten. Die förderbaren Kosten sind mit € 20.000,- als Untergrenze und € 100.000,- als Obergrenze festgelegt. Für Studien beträgt die Höchstbemessungsgrundlage € 50.000,-.

### Innovationen im zivilgesellschaftlichen Bereich (soziale Innovation in Bildung, Partizipationsmodelle)

#### Vereinbarkeit Beruf & Familie

Die Landesförderung beträgt bei diesen beiden Förderungsbereichen bis max. 50 % der förderbaren Kosten. Die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage beträgt € 10.000,- bzw. € 100.000,-. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Erhöhung der Förderung auf max. 70 % der förderbaren Kosten möglich.

### Leitmaßnahme 3.2: Standortentwicklung - Innovationen & Kooperationen

Für diese Leitmaßnahme ist eine Landesförderung aus diesem Sonderförderungsprogramm von max. 50 % der förderbaren Projektkosten möglich, wobei die Mindestbemessungsgrundlage € 10.000,- und die Höchstbemessungsgrundlage max. € 100.000,- beträgt.

Sollte vorrangig eine andere Förderung (EU, Bund und Land) für ein solches Projekt möglich sein, ist eine gleichzeitige Antragstellung in diesem Sonderförderungsprogramm ausgeschlossen.

### Leitmaßnahme 3.3: „Digitale Region Pitztal“

Für Projekte zu den unter dieser Leitmaßnahme im RWP Pitztal angeführten Förderschwerpunkten kann eine Landesförderung von max. 70 % der förderbaren Kosten mit einer Untergrenze von € 10.000,- und einer Obergrenze von € 50.000,- gewährt werden.

## AKTIONSFELD 4: PROGRAMMKONFORME EINZELMASSNAHMEN

Für die programmkonformen Einzelmaßnahmen ist eine Landesförderung von in der Regel 30 %, in besonders begründeten Ausnahmefällen von max. 70 % der förderbaren Kosten möglich.

Handelt es sich bei diesem Einzelfall um ein erwerbswirtschaftliches Projekt reduziert sich die Landesförderung bei kleinen Unternehmen als Förderungsnehmer auf max. 20 %, bei mittelgroßen Unternehmen als Antragsteller auf max. 10 % der förderbaren Kosten.

Programmkonforme Einzelfälle müssen jedenfalls besonders begründet werden.

Die Mindestbemessungsgrundlage liegt bei € 100.000,-, die Höchstbemessungsgrundlage wird in diesem Aktionsfeld vom Fördergremium zu jedem förderbaren Projekt individuell festgelegt.

Die Kosten für die Aktivitäten der Programm-Geschäftsstelle werden aus diesem Sonderförderungsprogramm mit max. 90 % gefördert.

## 7. Verfahren

### (1) Förderungsansuchen

- a) Der jeweilige Förderungsantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes einzubringen. Die Möglichkeit zur Einbringung eines schriftlichen Förderungsantrages vor Beginn des Förderprojektes mit dem dafür vorgesehenen (Papier- bzw. Word-)Formulars in der Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung endet mit Ablauf des 31.12.2019. Vor Beginn des Förderprojektes heißt, vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Bau-/Projektbeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
- b) Für die Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen erforderlich:
  - eine detaillierte Beschreibung des Projekts und der erwarteten betriebs-/regionalwirtschaftlichen Auswirkungen,
  - detaillierte Kostenaufstellung und vorhandene Angebote/Kostenvoranschläge,
  - behördliche Bewilligungen und Genehmigungen (z.B. Baubescheide, behördlich genehmigte Baupläne, Gewerbeberechtigungen, etc.),
  - Finanzierungsplan samt verbindlichen Finanzierungszusagen
  - sämtliche Planunterlagen
- c) Die regionale Programm-Geschäftsstelle wird über den Antragseingang bei der Förderstelle beim Amt der Tiroler Landesregierung informiert, prüft die Ansuchen auf Konformität mit dem RWP Pitztal, klärt mit den jeweils fachlich in Frage kommenden Förderstellen übrigen Förderungsmöglichkeiten ab und leitet eine eigene Beurteilung, in dem die Bewertung des Projektes anhand der in Punkt 7.5 des RWP Pitztal festgelegten Kriterien festgehalten ist, und allfällig notwendiger zusätzliche Hinweise an die Förderstelle zur weiteren Bearbeitung weiter. Bei komplexen Projekten, die auch mehrere andere Förderstellen (insbesondere des Bundes) betreffen, wird von der Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung bei Bedarf das Einvernehmen hergestellt.

- d) Als Förderstelle für dieses Sonderförderungsprogramm fungiert die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung des Amtes der Tiroler Landesregierung. Förderansuchen, die ursprünglich im Rahmen anderer Förderaktionen eingereicht worden sind und in dieses Sonderförderungsprogramm umgeschichtet werden, bzw. in diesem Sonderförderungsprogramm eine zusätzliche Förderung möglich erscheint, werden der Programm-Geschäftsstelle zur Stellungnahme übermittelt.
- e) Die Förderstelle prüft das Ansuchen gemäß diesen Richtlinien und gibt an das Förderungsgremium eine schriftliche Stellungnahme samt Beschlussvorschlag ab. Die Förderstelle kann zur fachlichen Beurteilung der Vorhaben externe Sachverständige beiziehen. Diese sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## (2) Förderungsgremium

- a) Das für die Beurteilung der einzelnen Förderungsanträge zuständige Förderungsgremium ist bei der Bezirkshauptmannschaft Imst eingerichtet.
- b) Die Zusammensetzung, der Vorsitz und die Aufgaben des Förderungsgremiums sowie der Modus für die Behandlung der einzelnen Förderungsansuchen sind in einer eigenen Geschäftsordnung festzulegen.
- c) Das Förderungsgremium gibt seine Förderungsempfehlung direkt an die Tiroler Landesregierung ab. Voraussetzung für die Behandlung und Beschlussfassung der einzelnen Förderungsansuchen durch das Förderungsgremium ist in der Regel die vollständige Vorlage aller erforderlichen Unterlagen. Bei gleichartigen Projekten ist eine einheitliche Vorgangsweise bei der Förderungsbeurteilung sicherzustellen.

## (3) Entscheidung

- a) Positive Förderungsentscheidungen erfolgen durch die Tiroler Landesregierung. Bei negativen Entscheidungen des Förderungsgremiums ist eine Befassung der Landesregierung nicht vorgesehen.
- b) Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Förderungswerber von der Förderstelle schriftlich mitgeteilt.
- c) Es ist bei positiven Entscheidungen in jedem Fall eine schriftliche Förderungsvereinbarung zu erstellen, die alle näheren Bedingungen über die Förderungsgewährung, über die Auszahlung der Förderungsmittel, über die mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen, etc. zu enthalten hat.

## (4) Auszahlung

- a) Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt in der Regel nach Nachweis der Projektdurchführung bzw. nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung bei der Förderstelle, wobei eine aliquote Auszahlung in mehreren Teilbeträgen je nach Projektfortschritt möglich ist. Die Kostennachweise haben jeweils durch die Vorlage einer Rechnungszusammenstellung sowie der Originalrechnungen (soweit möglich) und der Zahlungsbelege zu erfolgen. Bei Überweisungen mittels Telebanking kann von der Förderstelle auch die Vorlage der dazugehörigen Kontoauszüge verlangt werden.

Bei Förderungsfällen, bei denen eine gemeinsame Förderung des Projekts mit anderen Förderstellen erfolgt, kann die Auszahlung auch auf Basis der Prüfung durch die dortige Förderstelle und Übermittlung eines entsprechenden Prüfnachweises erfolgen.

- b) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch eine teilweise Vorfinanzierung bis max. zur Hälfte des genehmigten Förderungsbetrages erfolgen, wenn nur durch eine solche Vorgangsweise eine Projektdurchführung überhaupt in die Wege geleitet werden kann. Für die Auszahlung des Restförderungsbetrages ist aber auch in diesen Fällen dann die Vorlage einer Rechnungszusammenstellung samt Rechnungs- und Zahlungsbelege zwingend erforderlich.
- c) Bei der in Punkt 6.2 festgelegten Sonderregelung für die in der Leitmaßnahme im Aktionsfeld 2 festgehaltenen Leitmaßnahme 2.2: Betriebliche Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus - Unterstützung für kleine Beherbergungsbetriebe/Privatvermieter“ erfolgt die Überprüfung der jeweiligen Investitionen in der Regel direkt vor Ort durch die Förderstelle, wobei dabei auch die Vorlage von Kostennachweisen verlangt werden kann.
- d) Die Auszahlung der Förderungsmittel aus diesem Förderungsprogramm erfolgt über die bei der Abteilung Wirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung eingerichteten Zahlstelle.
- e) Werden die der Förderungsentscheidung zugrunde gelegten Projektkosten unterschritten und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, ist der zur Auszahlung gelangende Förderungsbetrag aliquot zu verringern. Eine Erhöhung der Landesförderung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nach Beschluss des Förderungsgremiums und der Tiroler Landesregierung möglich. Bei reinen Kostenüberschreitungen ist eine solche Erhöhung der Landesförderung hingegen ausgeschlossen.

#### (5) Monitoring

Alle Projekte, die aus diesem Sonderförderungsprogramm unterstützt werden, sind in einem eigenen Monitoring, das bei der regionalen Programm-Geschäftsstelle eingerichtet wird, zu erfassen.

Die Förderstelle und die Zahlstelle sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, der Programm-Geschäftsstelle alle für das ordnungsgemäße Monitoring erforderlichen Daten umgehend zur Verfügung zu stellen.

## 8. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt und beträgt in der Regel fünf Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung der Landesförderung oder der letzten Teilzahlung an den Förderungsnehmer. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet.“

## 9. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie (samt Anhang) ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinien.

## 10. Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Wettbewerbsrecht und EU-Strukturfonds

Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), in Verbindung mit

- Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3),
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39),
- Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1),

im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Neben den materiell rechtlich relevanten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) des Kapitels III sind auch die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich einzuhalten, insbesondere:

- a. Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, bis die beihilferechtliche Rückabwicklung erfolgt ist (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- b. Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) gemäß Artikel 2 Absatz 18 AGVO gewährt werden dürfen (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- c. Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach gewährleistet werden muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere nicht gegen die Grundfreiheiten, verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- d. Artikel 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.
- e. Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt mit den in Artikel 6 AGVO angeführten Vorgaben verbindlich vorliegen muss. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die Beihilfeempfängerin vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- f. Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für ein- und dieselben förderbaren Kosten dürfen die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
- g. Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten gemäß Anhang III der AGVO, insbesondere für Beihilfen ab 100.000 Euro (bzw. für die Landwirtschaftliche Primärproduktion 10.000 Euro), einzuhalten sind.

Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff)

Dieses Sonderförderungsprogramm kann im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme zur nationalen Kofinanzierung der EU-Mittel herangezogen werden.

## 11. Kumulierung

In Bezug auf dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission oder in einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegt ist, überschritten wird.

## 12. Publizitätsvorschriften

Der Förderungsnehmer hat im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer bestimmten Höhe der gewährten Landesförderung bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts aus Mitteln dieses Sonderförderungsprogramms des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden.

Nähere Bestimmungen dazu enthält Pkt. 11.9 der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol.

## 13. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## 14. Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2018 in Kraft und gilt bis 31.12.2027. Die Förderungsansuchen müssen bis spätestens 30.6.2027 in der Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung eingelangt sein.

### Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck

+43 512 508 3202  
wirtschaftsfoerderung@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at/wirtschaftsfoerderung

Titelbild: Tourismusverband Pitztal/Chris Walch